

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich, vom Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, haben beschlossen, einen Konsularvertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Oskar F i s c h e r
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen Republik,

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Friedrich B a u e r
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Republik Österreich in der Deutschen Demokratischen
Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I
Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Aufgaben auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsul“ eine Person einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt;
6. „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in einem Konsulat beschäftigt ist;
7. „Mitglied des Konsulats“ die Konsuln, die Konsularangestellten und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals;
8. „Familienangehörige“ den Ehegatten des Mitglieds des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Mitglieds des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
9. „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Mitglieds des Konsulats beschäftigt ist;
10. „Konsularräumlichkeiten“ ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ausschließlich für konsularische Zwecke verwendet werden;
11. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffrematerial, Dokumente und sonstige Schriftstücke, Bücher

und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

12. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das im Schiffsregister des Entsendestaates eingetragen ist und das rechtmäßig unter dessen Flagge fährt; dieser Begriff schließt Kriegsschiffe nicht ein;
13. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben. Für das Vertretungsrecht für eine Person, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates und des Empfangsstaates besitzt, gegenüber den Staatsorganen/Behörden des Empfangsstaates sowie für die Handlungspflichten des Empfangsstaates nach diesem Vertrag ist die Staatsbürgerschaft in erster Linie nach dem Wohnsitz zu beurteilen.

(3) Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, werden wie Staatsbürger des Entsendestaates behandelt.

Abschnitt II

**Einrichtung von Konsulaten,
Ernennung und Abberufung von Konsuln**

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Mitglieder des Konsulats werden im Einvernehmen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestimmt.

(3) Änderungen des Sitzes des Konsulats, seines Ranges, des Konsularbezirkes sowie der Anzahl der Mitglieder des Konsulats werden im Einvernehmen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestimmt.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat hat sich auf diplomatischem Weg zu vergewissern, daß der Empfangsstaat die Person, die der Entsendestaat zum Leiter eines Konsulats zu ernennen beabsichtigt, zur Ausübung seiner Funktion zulassen wird.

(2) Der Entsendestaat übermittelt auf diplomatischem Weg dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates das Konsularpatent/die Bestallungsurkunde. Darin sind der Familienname und Vorname des Leiters des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk, in dem er seine Aufgaben wahrnehmen wird, und der Sitz des Konsulats angegeben.

(3) Nach Vorlage des Konsularpatents/der Bestallungsurkunde stellt der Empfangsstaat das Exequatur oder eine andere entsprechende Genehmigung aus.

(4) Der Leiter des Konsulats darf nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen entsprechenden Genehmigung mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beginnen.